

ACHIM H. FEIERTAG

FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

Übersicht Fahrverbot/Entziehung der Fahrerlaubnis

Rechtsgrundlage/n:	Fahrverbot		Entziehung der Fahrerlaubnis	
	Ordnungsrechtl. Fahrverbot § 25 StVG	Strafrechtliches Fahrverbot § 44 StGB	Gerichtliche Entziehung § 69 StGB	Behördliche Entziehung StVG, FeV
Wirkung:	grds. Verbot Kfz jeder Art zu führen	grds. Verbot Kfz jeder Art zu führen	Fahrerlaubnis erlischt dauerhaft im Umfang der erteilten Klassen	Fahrerlaubnis erlischt dauerhaft im Umfang der erteilten Klassen
Dauer:	ein bis drei Monate	ein bis drei Monate	dauerhaft, es gibt keine Entziehung der Fahrerlaubnis „auf Zeit“	dauerhaft, es gibt keine Entziehung der Fahrerlaubnis „auf Zeit“
Anordnung durch:	Bußgeldbehörde oder Gericht	Gericht [z.B. durch Urteil, durch Strafbefehl]	Gericht [z.B. durch Urteil, durch Strafbefehl]	Durch Bescheid der Behörde
Anordnungsgrund:	<p>Festsetzung einer Geldbuße wegen einer OWi unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers</p> <p>Das Fahrverbot <i>kann</i> angeordnet werden, d.h. das Fahrverbot lässt sich u.U. vermeiden</p>	<p>Verurteilung zu Freiheits- oder Geldstrafe wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangen ist</p> <p>Das Fahrverbot <i>kann</i> angeordnet werden, d.h. das Fahrverbot lässt sich u.U. vermeiden</p>	<p>Grds. Verurteilung wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangen ist, wenn sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kfz ungeeignet ist.</p> <p>Das Gesetz benennt Taten [z.B. Trunkenheit im Verkehr], bei denen i.d.R. Ungeeignetheit angenommen wird</p> <p>Eine Entziehung nach § 69 StGB lässt sich nicht durch z.B. eine erhöhte Geldstrafe vermeiden</p>	<p>i.d.R. weil der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Führen eines Kfz ungeeignet ist oder als ungeeignet zum Führen von Kfz gilt</p>
Funktion:	Nebenfolge „Denkzettel“	Nebenstrafe „Denkzettel“	Maßnahme der Besserung und Sicherung, <u>keine</u> Straffunktion!	Maßnahme der Gefahrenabwehr
Beginn:	<p>Fahrverbot beginnt grds. mit Rechtskraft der Entscheidung, u.U. <i>kann</i> das Verbot hinausgezögert werden [max. vier Monate].</p> <p>Vorsicht: Die Frist für die Dauer des Fahrverbots beginnt mit „Abgabe“ des Führerscheins!</p>	<p>Fahrverbot wirkt ab Rechtskraft der Entscheidung, die Verbotsfrist läuft erst ab „Abgabe“ des Führerscheins</p> <p>Eine Möglichkeit den Beginn des Fahrverbots nach § 44 StGB hinauszuzögern, besteht nicht!</p>	<p>Mit Rechtskraft der Entscheidung</p> <p>Vorsicht: Meist ist die Fahrerlaubnis schon zuvor vorläufig entzogen!</p>	<p>Grds. mit Bestandskraft der entziehenden behördlichen Entscheidung, wenn nicht die sofortige Vollziehbarkeit schon gesetzlich bei Anordnung der Entziehung besteht oder durch die Behörde angeordnet wurde</p>
Sperrfrist:	entfällt	entfällt	ja	je nach Grund der Entziehung
Sanktion bei Verstoß:	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG